

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 14. Feber 1978

23. Stück

91. Verordnung: Änderung der Viehzählungsverordnung 1977
92. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 35 Brucker Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pernegg an der Mur, Röthelstein und Rothleiten
93. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 25 Erlaufthal Straße im Bereich der Gemeinden Scheibbs und St. Anton a. d. Jeßnitz
94. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 30 Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Hardegg
95. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 97 Murauer Straße im Bereich der Gemeinden Falkendorf und Stadl a. d. Mur
96. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinde Arbesbach

### 91. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Jänner 1978, mit der die Viehzählungsverordnung 1977 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1976, BGBl. Nr. 17/1977, wird wie folgt geändert:

§ 9 a hat zu lauten:

„§ 9 a. Den Gemeinden ist je Tierbesitzer eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen der Jahre 1978 und 1979 entstehenden Kosten in folgender Höhe zu gewähren:

- a) 1978: S 24,— bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh, S 16,— bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni, je S 12,— bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September;
- b) 1979: S 27,— bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh, S 18,— bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung

der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni,

je S 13,50 bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September.“

Haiden

### 92. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 35 Brucker Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pernegg an der Mur, Röthelstein und Rothleiten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Die Straßentrasse verläuft von der Anschlußstelle Mautstatt bei km 11,450 mit Zu- und Abfahrtsstraßen in südlicher Richtung; von km 12,800 bis km 15,400 sind die Fahrbahnen getrennt, bei km 16,000 schwenkt die Trasse nach Westen und bindet bei km 19,765 (km 19,842) in den mit Verordnung BGBl. Nr. 180/1975 in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt der S 35 Brucker Schnellstraße ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pernegg an der Mur, Röthelstein und Rothleiten aufliegenden Plan-

unterlage (Planzeichen SO-35/7 a; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes betragen bei den neu herzustellenden Straßentrassen 50 m beiderseits der Straßenachse, soweit es sich jedoch um getrennte Fahrbahnen handelt, 25 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

**93. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von entbehrlich gewordenen Straßenteilen der B 25 Erlauftal Straße im Bereich der Gemeinden Scheibbs und St. Anton a. d. Jeßnitz**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 25 Erlauftal Straße wird im Bereich der Gemeinden Scheibbs und St. Anton a. d. Jeßnitz wie folgt bestimmt:

Die B 25 Erlauftal Straße wird im Bereich zwischen km 24,310 (alt) und km 27,485 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Die durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

**94. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 30 Thayatal Straße im Bereich der Gemeinde Hardegg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 30 Thayatal Straße wird im Bereich der Gemeinde Hardegg wie folgt bestimmt:

Die B 30 Thayatal Straße wird im Bereich zwischen km 26,044 (alt) und km 27,300 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

**95. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Feber 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 97 Murauer Straße im Bereich der Gemeinden Falkendorf und Stadl a. d. Mur**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 97 Murauer Straße wird im Bereich der Gemeinden Falkendorf und Stadl a. d. Mur wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 37,600, verläuft in südlicher Richtung, umfährt die Ortschaft Stadl a. d. Mur, wobei der Lunzenbach, die Strecke Unzmarkt — Tamsweg der Steiermärkischen Landesbahnen und der Paalbach überbrückt werden und bindet bei km 41,260 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Falkendorf und Stadl a. d. Mur aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-97-03; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

**96. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Feber 1978 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Gemeinde Arbesbach**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 119 Greiner Straße zwischen km 52,970 (alt) und km 55,020 (alt), soweit sie durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 22. Jänner 1976, BGBl. Nr. 67, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser